Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503) in der Fassung vom 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 113, S. 463–467)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Pflegewissenschaft

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung hat das Hauptfach Pflegewissenschaft einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Pflegewissenschaft gliedert sich im Hauptfach in die nachfolgend aufgeführten Pflichtmodule. Die belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

Modul	Semester	ECTS- Punkte	Art der Veranstaltung	Studienleistung/ Prüfungsleistung				
G1: Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Kernaufgaben								
LV1: Pflege, Kernaufgaben I	1	2	V + S + Pr	SL: Referat				
LV2: Mikrobiologie und Krankenhaus- hygiene	1	1	V	SL: Testat				
LV3: Sicherheit und Selbstmanagement	1	2	V + S + Pr	PL: Klausur				
LV4: Pflege, Kernaufgaben II	2	3	V + S + Pr	PL: Klausur				
G2: Naturwissenschaften/Medizin								
LV1: Anatomie	1	3	V + S + Ü	PL: Klausur und mündliche Prüfung				
LV2: Physiologie	1	3	V + S + Ü	PL: Klausur und mündliche Prüfung				
LV3: Pathologie und Pathophysiologie	2	2	S + Pr	SL: Fallbearbeitung				
LV4: Pharmakologische Behandlung	2	2	V + S	SL: Referat				
G3: Sozialwissenschaftliche Konzepte, Gesundheitsökonomie, Ethik								
LV1: Kommunikation in der Pflege	1	1	V + S + Ü	SL: mündlich				
LV2: Gesundheitsökonomie, Ethik	1	1	V + S + Ü	SL: mündlich				
LV1 u. LV2	1	4	MP	PL: schriftlich				

K: (G1–3): Klinischer Bereich, Berufspr	aktikum				
LV1: Situationsanalyse und Fallarbeit	1 oder 2	3 (2 int. BOK)	Ü + Pr	PL: mündlich und/oder praktisch	
LV2: Berufspraktikum	1 und 2	27 (2 int. BOK)	BPr	SL	
F1: Forschung 1		_			
LV1: Literatur, wissenschaftliches Schreiben	2	3 (1 int. BOK)	S+Ü	SL: schriftlich	
LV2: Englisch, Grundlagen	2	1 (1 int. BOK)	S+Ü	SL: mündlich	
LV3: Forschungsfragen und Methoden	3	4	V + S	PL: schriftlich	
LV4: Methoden klinischer Forschung	4	3	V + S + Ü	SL: Testat	
K1: Einführung Assessment – Leben m	it Gesundhe	itsproblen	nen		
LV1: Anamnese, Basisuntersuchung	3	1	S + Pr	SL: mündlich	
LV1: Anamnese, Basisuntersuchung	3	3	MP	PL: schriftlich und praktisch	
LV2: Leben mit Gesundheitsproblemen	4	5	V + S + Ü	SL: schriftlich und mündlich	
K2: Pflege Interventionen – präventiv, I	kurativ, rehal	oilitativ, pa	alliativ; Lehren, Le	ernen und Beraten	
LV1: Interventionen I	3	7	V + S + Pr	PL: Klausur	
LV2: Interventionen II	4	6	V + S + Pr	SL: Klausur	
LV3: Pharmakologie III	3 und 4	1	V + S	SL: mündlich	
LV4: Lehren, Lernen und Beraten	3 und 4	2	S	SL: mündlich und/oder praktisch	
K: (K1-2): Klinischer Bereich, Berufspr	aktikum	_			
LV1: Pflege in der Praxis	3	2 (2 int. BOK)	Pr + Ü	PL: schriftlich und/oder praktisch	
LV2: Berufspraktikum	3 und 4	22 (2 int. BOK)	BPr	SL	
F2: Forschung 2	T.	1,		D. 10	
LV1: Forschungsmethodik	5	4	V + S + Ü	PL: Klausur	
LV2: Praxisentwicklung		4	V + S + Ü	SL: schriftlich	
K3: Einführung in Advanced Nursing P		1,-	Tv 0 5	DI	
LV1: Advanced Nursing Practice	5	5	V + S + Pr	PL: mündlich	
K4: Assessment und Interventionen im		1	T.,] B. 10	
LV1: Grundlagen und Vertiefung	5 und 6	5	V + Ü	PL: Klausur	
LV2: Klinisches Assessment/ Interventionen	6	9	V + Pr + S + Ü	SL: mündlich	

KI: (K3–4): Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum								
LV1: Klinische und forschungsorientierte Vertiefung	5	3 (1 int. BOK)	Pr+ Ü	PL: schriftlich und/oder mündlich				
LV2: Berufspraktikum	5	8	BPr	SL				
KII: (K3-4): Intra- und interprofessionelle Vernetzung mit Berufspraktikum								
LV1: Intra- und interprofessionelle Vernetzung	6	4 (1 int. BOK)	Pr + Ü	PL: mündlich und/oder praktisch				
LV2: Berufspraktikum	6	8	BPr	SL				
Bachelorarbeit								
LV1: Wissenschaftliches Schreiben	6	1	S	SL				
	6	7	Bachelorarbeit	PL: schriftlich				

Abkürzungen in den Tabellen:

- G = Grundlagen; K = Schwerpunkt klinisch; F = Schwerpunkt Forschung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; int. = intern; LV = Lehrveranstaltung; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; Pr = Praktikum; BPr = Berufspraktikum; MP = Modulprüfung
- (2) Zusätzlich sind gemäß § 5 Absatz 2 Satz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu belegen.
- (3) Die wesentlichen Studieninhalte und deren Verteilung über die Regelstudienzeit ergeben sich aus der Modulübersicht in den Absätzen 1 und 2 sowie dem als Anlage zu diesen fachspezifischen Bestimmungen beschlossenen Studienplan.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können beispielsweise in Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren oder der Ableistung des Berufspraktikums bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen sind in der Regel schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten je ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten je ECTS-Punkt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können in den Modulen G2, G3, F1, F2, K1, K2, K3, K4 und K: (K1–2) und KI: (K3–4) insgesamt fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.
- (2) Für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 7 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in den Modulen G1 und K: (G1-3) abgelegt. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn in Modul G1 und Modul K: (G1-3) die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 8 Berufspraktikum

Ein Berufspraktikum ist vorgeschrieben. Der Umfang des Berufspraktikums beträgt insgesamt 2020 Stunden. Das Berufspraktikum wird aufgeteilt auf einzelne Phasen in den Modulen K: (G1–3), K: (K1–2), KI: (K3–4), KII: (K3–4) abgeleistet. Die nähere Ausgestaltung des Berufspraktikums wird im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt.

§ 9 Anerkennung von gleichwertigen praktischen Tätigkeiten

Von der Ableistung des Berufspraktikums in den Modulen K: (G1–3) und K: (K1–2) kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung bzw. Berufsausübung gleichwertige praktische Tätigkeiten im Sinne des Berufspraktikums gemäß § 8 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module G1, G2, G3, K: (G1–3), F1, K1, K2, K: (K1–2) erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 7 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 13 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Modulnote für das Modul Bachelorarbeit dreifach gewichtet wird.
- (2) Sind die Noten für die Bachelorarbeit und für alle Fachprüfungen jeweils "sehr gut" 1,3 oder besser –, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

§ 14 Betreuungsrelationen

(1) Der Rahmen für die von den Studierenden zu besuchenden Lehrveranstaltungen wird nach Art, Umfang und Betreuungsrelation wie folgt bestimmt:

Art der Veranstaltung	Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (bei 14 Semesterwochen)	Betreuungsrelation		
Vorlesungen Variante 1 (V1)	25	30		
Vorlesungen Variante 2 (V2)	15	70–350; Mittelwert: 210		
Seminare Variante 1 (S1)	20	30		
Seminare Variante 2 (S2)	11	15		
Praktika (P)	15	15		
Übungen (Ü)	20	15		
Summe	105			

- (2) Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Varianten bei Vorlesungen und Seminaren erfolgt nach folgenden Merkmalen:
- Vorlesungen Variante 1: Vorlesungen, die ausschließlich für Studierende des Studiengangs Pflegewissenschaften angeboten werden und nicht zu den Pflichtveranstaltungen anderer Studiengänge gehören.
- Vorlesungen Variante 2: Vorlesungen, die im Rahmen anderer Studiengänge angeboten werden und von Studierenden des Studiengangs Pflegewissenschaften mit besucht werden.
- Seminare Variante 1: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen in jeweils einer Gruppe der Größe der Gesamtjahreskohorte des Studiengangs angeboten werden können.
- Seminare Variante 2: Seminare, die nach ihren Inhalten und Durchführungsanforderungen nicht in einer Gruppe der Größe der Gesamtkohorte angeboten werden können.
- (3) Die konkretisierende Festlegung von Studieninhalten und einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Rahmens nach den Absätzen 1 und 2 und § 3 Absatz 2 dieser fachspezifischen Bestimmungen erfolgt durch das jeweils geltende Modulhandbuch des Studiengangs. Im Rahmen dieser Festlegungen können die Summenwerte zum Umfang der Veranstaltungen in jeder einzelnen Kategorie um bis zu eine Semesterwochenstunde über- oder unterschritten werden; sofern der Summenwert für alle Veranstaltungen hierdurch nicht um mehr als drei Semesterwochenstunden über- oder unterschritten wird.

Anlage: Studienplan mit Modulen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft

Semester 1	ECTS	Semester 2	ECTS	Semester 3	ECTS	Semester 4	ECTS	Semester 5	ECTS	Semester 6	ECTS
G1 (8) Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Kernaufgaben	3		5	F1 (11) Forschung 1 (Fortsetzung)	4		3	F2 (8) Forschung 2	8	B (8) Bachelorarbeit	8
G2 (10) Naturwissenschaften/ Medizin	6		2	K1 (9) Einführung Assessment	4	Leben mit Gesundheits- problemen	5				
G3 (6) Sozialwissenschaft- liche Konzepte, Ge- sundheitsökonomie, Ethik	2		2	K2 (16) Pflege Interventionen – präventiv, kurativ, rehabilitativ, palliativ; Lehren, Lernen und Beraten	8		6	K3 (5) Einführung in Advanced Nursing Practice	5		
	4	F1 (11) Forschung 1	4				2	K4 (14) Assessment und Interventionen im Fachbereich	4		10
K: (G1-3) (30) Klinischer Bereich, Berufspraktikum	15		15	K: (K1-2) (24) Klinischer Bereich, Berufspraktikum	12		12	KI: (K3-4) (11) Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum	11	Kil: (K43-4) (12) Intra- und interprofes- sionelle Vernetzung mit Berutspraktikum	12
Wahlpflichtmodule am Zentrum für Schlüsselqualifika- tionen der Albert- Ludwigs-Universität		BOK I (4) Berufsfeldorientierte Kon	npetenze	en		BOK II (4) Berufsfeldorientierte Kor	mpetenze	en			

Modulsystem - Erläuterungen:

G = Grundlagen, K = Schwerpunkt klinisch, F= Schwerpunkt Forschung

- G1 = Schwerpunkt Lehrbereich (GK und GKK) Pflege- und Gesundheitswissenschaften: Pflege von Menschen aller Altersgruppen, Kernaufgaben
- G2 = Schwerpunkt Naturwissenschaften und Medizin, auch Grundlagen der Pharmakologie
- G3 = Schwerpunkt Sozialwissenschaften, auch Geisteswissenschaften, Recht, Politik und Wirtschaft
- K: (G1-3) = Klinischer Bereich in Verbindung mit G1, G2, G3, mit Berufspraktikum
- K1 = Schwerpunkt Assessment und Leben mit Gesundheitsproblemen
- K2 = Schwerpunkt Interventionen präventiv, kurativ, rehabilitativ, palliativ; lehren, lernen und beraten
- K: (K1-2) = Klinischer Bereich in Verbindung mit K1, K2, mit Berufspraktikum
- F1 = Forschung 1: Wissenschaftliches Arbeiten, Englisch, Wissenschaft und Forschung: Einführung, Statistik I
- F2 = Forschung 2: Design, Auswertung, Statistik II
- K3 = Schwerpunkt Rollenentwicklung, Einführung in Advanced Nursing Practice
- K4 = Assessment und Interventionen im Fachbereich
- KI: (K3–4) = Klinischer Bereich in Verbindung mit K3, K4 und Forschung, Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum
- KII: (K3–4) = Klinischer Bereich in Verbindung mit K3, K4, Intra- und interprofessionelle Vernetzung, mit Berufspraktikum
- B = Bachelorarbeit

BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen (20 ECTS-Punkte)

Interne BOK = integriert in Module des Hauptfachs Pflegewissenschaft (12 ECTS-Punkte), siehe die Modulübersicht in § 3 Absatz 1 der fachspezifischen Bestimmungen

BOK I, II = Module im Zentrum für Schlüsselqualifikationen (8 ECTS-Punkte)

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Pflegewissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 12 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Pflichtmodule im Hauptfach Pflegewissenschaft nachzuweisen (sogenannte interne BOK).

Modul	ECTS-Punkte
K: (G1-3): Klinischer Bereich, berufsorientierte Kompetenzen mit Berufspraktikum	30 davon 4 interne BOK
F1: Forschung 1	11 davon 2 interne BOK
K: (K1-2): Klinischer Bereich, Berufspraktikum	24 davon 4 interne BOK
KI: (K3-4): Qualitätssicherung und Evaluation mit Berufspraktikum	11 davon 1 interne BOK
KII: (K3–4): Intra- und interprofessionelle Vernetzung mit Berufspraktikum	12 davon 1 interne BOK

(2) Zusätzlich sind in den Wahlpflichtmodulen BOK I und BOK II Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren (sogenannte externe BOK). Die Veranstaltungen können von den Studierenden frei gewählt werden.